

- „Glaubst Du, daß es am schönsten wäre, wenn man leben könnte, ohne zu arbeiten?“*
- „Einem Lehrling in Deinem Beruf wird eine ständige, gut bezahlte Arbeit angeboten. Er soll dafür die Lehre aufgeben. Was würdest Du an seiner Stelle tun?“
- „Wenn Du gewußt hättest, wie Deine Berufsentwicklung verläuft, hättest Du trotzdem diesen Beruf gewählt?“

Die in den Antworten auf diese Fragen enthaltenen Angaben über den Stand des Arbeitsbewußtseins allgemein und die Einstellung zur Lehre im besonderen überprüften wir mit den Antworten auf eine weitere Frage, die Aufschluß über die Haltung der Jugendlichen zur Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin geben sollte. Die Jugendlichen sollten sich dabei in eine Konfliktsituation versetzen, in der sie sich zwischen ihrer rechtlichen Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsdisziplin bei der Erfüllung eines dringenden Exportauftrags und entgegenstehenden persönlichen Interessen zu entscheiden hatten. Es war vorgegeben, daß sie im Falle der Einhaltung der Arbeitsdisziplin ein interessantes Fußballänderspiel versäumen würden²¹.

Es ergab sich eine klare Übereinstimmung hinsichtlich der Jugendlichen — es war die Mehrheit —, die alle erwähnten Fragen positiv beantwortet hatten. Es stimmten andererseits aber auch diejenigen Probanden überein, die keine eindeutigen bzw. negative Antworten auf die unterschiedlichen Einzelfragen abgegeben hatten²².

Um das Gesamtbild abzurunden, wurde auch die Einstellung der Jugendlichen zum strafrechtlichen Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit untersucht. Es interessierte ihre Einstellung zur Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit entsprechender Pflichtverletzungen, ihre Bereitschaft zur Anzeige eines derartigen bekannt gewordenen Tatvorhabens und ihre Einstellung zu gerichtlich auszusprechenden strafrechtlichen Sanktionen. Die Auswertung der Angaben zeigte, daß die Entwicklung der weltanschaulich-politischen Grundhaltung der Jugendlichen, ihre Arbeitseinstellung und ihre Haltung zum strafrechtlichen Schutz von Ordnung und Sicherheit qualitativ übereinstimmten. Diese Übereinstimmung läßt sich auch — wenn auch in negativer Hinsicht — in den meisten Jugendstrafverfahren nach weisen²³.

Unsere Untersuchungen lassen die Schlußfolgerung zu, daß die ideologisch-erzieherische Arbeit der Rechtspflegeorgane zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Jugendlichen unmittelbar an den Grad der Entwicklung des sozialistischen Arbeitsbewußtseins und die damit untrennbar verbundenen Rechtsanschauungen anknüpfen muß. Deshalb ist es erforderlich, in allen Strafverfahren gegen Jugendliche ihre Lern- und Arbeitsbeziehungen gründlich zu erforschen.

21 Vgl. Bohndorf/Batzel, „Fußballspiel oder Exportauftrag?“, Neues Deutschland (Ausg. B) vom 13./14. April 1968, S. 12.

22 Wir legten bei der Überprüfung auf einen nach statistischen Gesichtspunkten nicht mehr zufälligen Zusammenhang den strengsten der üblichen Maßstäbe an. Die statistische Berechnung des Zusammenhangs erfolgte mit der Chi-Quadrat-Probe und dem Kontingenzkoeffizienten CC. Siehe dazu Clause/Ebner, a. a. O., S. 103 ff. — Mit diesem Verfahren kann man das zufällige Zustandekommen des Ergebnisses mit drei unterschiedlich strengen Maßstäben mathematisch ausschließen. In unserem Fall war die Wahrscheinlichkeit des Irrtums immer kleiner als 0,1 %. — Am Rande sei erwähnt, daß sich die im DTSB organisierten Jugendlichen viel deutlicher positiv in dem geschilderten Interessenkonflikt verhalten wollten, als die nicht im Sportbund organisierten Jugendlichen.

23 vgl. hierzu insbesondere Streit, „Die weiteren Aufgaben bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 345 ff.

Motive rechtmäßigen Handelns

Sozialistische Motive rechtmäßigen Handelns sind unmittelbare Antriebsregulation²⁴*. Sie beruhen auf der Übereinstimmung der individuellen mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Interessen und entspringen dem — gesellschaftlich bedingten — Rechtsbewußtsein der sozialistischen Persönlichkeit. Rechtliche Motive wirken dabei auf vielfältige Weise — mit anderen Motiven zusammen. Unter den konkreten Motiven rechtmäßigen Verhaltens — die vom Entwicklungsstand des Rechtsbewußtseins insgesamt bedingt sind — ist die Einstellung zu verstehen, die unmittelbar als innerer Beweggrund rechtlich bedeutsamen Einzelhandlungen zugrunde liegt.

Die rechtlichen Motive, die insbesondere eng mit den gefühlsmäßigen Seiten des sozialistischen Rechtsbewußtseins in Beziehung stehen, sind wertendes Rechtsbewußtsein. Das rechtliche Motivsystem ist insbesondere rechtliche Bewertungsinstanz. Das heißt: Ausgehend von bestimmten, im Rechtsbewußtsein verankerten Grundmotivationen, „bewertet“ der Mensch im konkreten Entscheidungsprozeß verschiedene Varianten möglichen Verhaltens und trifft gewissermaßen eine Auswahl. Auf diesen individuellen bewußtseinsmäßigen Prozeß wirken die normativen rechtlichen Anforderungen und Maßstäbe orientierend ein. Die rechtlichen Motive sozialistischer Persönlichkeiten sind spezielle Faktoren der Optimierung rechtlich bedeutsamer Entscheidungen durch den einzelnen auf der Grundlage des geltenden Rechts²⁵. Lander schreibt, „daß sich in der Handlungs- bzw. Verhaltensmotivation eines Menschen die vorhandene Einsicht in die notwendigen objektiven Zusammenhänge seiner natürlichen wie gesellschaftlichen, existenzbestimmenden Bedingungen widerspiegelt“²⁶. Die Motive rechtmäßigen Verhaltens werden in hohem Maße vom erreichten Bildungs- und Kulturiveau, von der sozialistischen Weltanschauung der Jugendlichen insgesamt beeinflusst.

In dem bereits erwähnten Komplexpraktikum wurden auch 387 junge Arbeiter und Lehrlinge aus den Berliner Metallhütten- und Halbzeugwerken (BMHW) zu Problemen der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und zu Motiven ihres Verhaltens befragt. Man kann annehmen, daß die Befragungsergebnisse im wesentlichen auch auf eine Reihe anderer Produktionsbetriebe der DDR zutreffen. Die Antworten auf unsere Frage: „Warum halten Sie rechtliche Bestimmungen ein?“ ergaben zunächst folgendes Bild:

- weil ich von der Richtigkeit und Notwendigkeit dieser Bestimmungen überzeugt bin 41,4%
- weil ich sonst bestraft werde 19,8%
- weil mir an der moralischen Achtung durch meine Umwelt liegt 17,7%
- darüber habe ich eigentlich nie nachgedacht 10,8%
- weil es mir materielle Vorteile bringt 6,4%
- ohne Angaben 3,9%

Gruppiert man diese Antworten nach der Altersstruktur (Tabelle 1) und nach dem Bildungsniveau (Tabelle 2) ergibt sich z. B. folgende Übersicht:

24 Rubinstein definiert die Motive als „eine Widerspiegelung der mehr oder weniger adäquat bewußt werdenden, objektiven Triebkräfte des menschlichen Verhaltens“ (Rubinstein, Grundlagen der allgemeinen Psychologie, Berlin 1962, S. 769).

25 Zum wertenden Charakter moralischer und anderer Motive vgl. Friedrich, „Einige Aspekte der Verhaltensdetermination“, DZfPh 1966, Heft 1, S. 45 ff. (S. 54 f.); Hahn, „Wesen und Funktion moralischer Triebkräfte in der sozialistischen Gesellschaftsformation“, DZfPh 1968, Heft 5, S. 525 ff.

26 Lander, „Zur Psychologie der vorsätzlichen Handlung“, in: Psychologie und Rechtspraxis, Berlin 1966, S. 133.